



Gemeinde

Freienstein-Teufen

Öffentliche Parkanlage Tössegg – Parkraumbewirtschaftung, Tarifreglement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlage

Gesetzliche Grundlage bildet die Polizeiverordnung Art. 14 bzgl. Benützung öffentlichen Grundes.

§ 2 Ausgangslage

Beim regionalen Parkplatz Tössegg handelt es sich um eine Anlage, die im regionalen Richtplan eingetragen ist. Die Besucherinnen und Besucher der Tössegg reisen grösstenteils mit dem eigenen Auto an. Dies führt an einigen Wochenenden und Feiertagen im Frühling bis Herbst zu einer Überlastung der Infrastruktur. Die Autos werden dabei wild parkiert (Landwirtschaftsland). Teilweise ist die Zufahrt für Notfahrzeuge nicht mehr möglich. Entlang der Rheinstrasse wurde aus diesem Grund ein beidseitiges Parkverbot signalisiert.

§ 3 Konzeptidee

Grundlage bildet das von der Gemeinde und Baudirektion genehmigte Entwicklungskonzept „Zukunft Tössegg“ vom September 2010. Der öffentliche Parkplatz wird optimiert. Die Baudirektion hat ein entsprechendes Bauprojekt zur Erweiterung der Parkplatzanlage in Auftrag gegeben. Für die Realisierung stellt die Politische Gemeinde das Land unentgeltlich zur Verfügung. Die Erstellungskosten gehen voll zu Lasten der Baudirektion. Die öffentlichen Parkplätze sollen im Gegenzug von der Gemeinde mindestens an den Wochenenden und Feiertagen bewirtschaftet werden.

Nach Projektausführung im Frühling 2015 werden den Besuchern total neu 74 öffentliche Parkplätze (vorher etwa 40 Parkplätze) zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden 2 behindertengerechte Parkplätze in Asphaltbetonbelag auf der bestehenden Fläche des bestehenden Kiesparkplatzes erstellt.

Parkbewirtschaftung

§ 4 Gebührenpflichtige Zeiten

- a. Samstag von 08.00 – 20.00 Uhr
- b. Sonntag von 08.00 – 20.00 Uhr
- c. Feiertage von 08.00 – 20.00 Uhr

Montag bis Freitag sind keine Gebühren zu entrichten.



Gemeinde

Freienstein-Teufen

§ 5 Tarif

- ✓ Minimalgebühr CHF 1.00
- ✓ Pro Stunde CHF 1.00
- ✓ Tagesgebühr CHF 6.00

Behindertenparkplätze sind von Gesetzes wegen von der Bewirtschaftung auszunehmen.

Allfällige Ausnahmegewilligungen sind in der Kompetenz des Gemeinderates.

§ 6 Bewirtschaftung

Das Werkpersonal ist für die Betriebswartung der Parkuhr sowie für die periodische Entleerung der Geldkassette verantwortlich.

§ 7 Kontrollen

Periodische Kontrollen sind durch die Stadtpolizei Bülach sicherzustellen.

§ 8 Signalisation

Die Signalisation der Parkraumbewirtschaftung (Signal 4.20 Parkieren gegen Gebühr) ist entsprechend bei der Kantonspolizei Zürich, VTA, zu beantragen.

§ 9 Rechtsmittel

Das Tarifreglement ist gemäss § 68 GG ordentlich zu publizieren. Rekursinstanz ist der Bezirksrat Bülach.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft umgehend in Kraft.

GEMEINDERAT FREIENSTEIN-TEUFEN


Oliver Müller
Gemeindepräsident





Marco Suter
Gemeindeschreiber

Freienstein, 17. März 2015

Gemeinderatsbeschluss vom 17. März 2015 / GRB 37

Rechtskraftbescheinigung
Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat
Bülach

bis - 4. Mai 2015

kein Rechtsmittel eingelegt worden,
Bezirksratskanzlei Bülach, der Ratsschreiber:



Gemeinde Freienstein-Teufen

Dorfstrasse 7 | 8427 Freienstein | Tel. 044 866 34 00 | Fax 044 866 34 16 | www.freienstein-teufen.ch